

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</p> <p>Abs. 1: Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufführung von Theater- und Musikstücke, die Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Theaterleben stehen (Diskussionen, literarische Lesungen usw.) sowie die Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.</p> <p>Abs. 2: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die Verfolgung der in Abs. 1 angegebenen Zwecke</p> <p>Abs. 3: Etwaige Gewinne dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Gesellschafter/-innen erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/-innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>Abs. 4: Die Gesellschafter/-innen erhalten bei der Auflösung der Gesellschaft nur ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.</p> <p>Abs. 5: Die Gesellschaft darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</p> <p>Abs. 1: Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufführung von Theater- und Musikstücken, die Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Theaterleben stehen (Diskussionen, literarische Lesungen usw.) sowie die Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.</p> <p>Abs. 2: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Abs. 3: Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>Abs. 4: Die Gesellschafter /-innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>Abs. 5: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt</p>	<p>§ 2 wird an geänderte gesetzliche Voraussetzungen angepasst.</p> <p>Die Anpassung ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich.</p> <p>Hinweis des Finanzamtes vom 10.02.2017 im Zusammenhang mit der Erteilung des Freistellungsbescheides für das Jahr 2015 zur Körperschafts- und Gewerbesteuer: Bereits bestehende Gesellschaftsverträge steuerbegünstigter Gesellschaften sind an die Mustersatzung, die in der Anlage zu § 60 AO niedergeschrieben ist, anzupassen. Eine Nichtanpassung führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit.</p>

<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Abs. 6: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen übersteigt, der Stadt Tübingen zu, die es zur Förderung des Theaterwesens zu verwenden hat.</p>	<p>werden.</p> <p>Abs. 6: Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern/-innen geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Tübingen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaterwesens, zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 4 a Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§ 4 a Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>Abs. 1: Die freiwillige Einziehung des Geschäftsanteils ist mit schriftlicher Zustimmung sowie notariell beglaubigter Unterschrift des betroffenen Gesellschafters zulässig.</p> <p>Abs. 2 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn ein wichtiger Grund für die Zwangseinziehung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Person oder das Verhalten des auszuschließenden Gesellschafters oder die durch ihn gesetzten Umstände die Erreichung des Gesellschaftszwecks erheblich gefährden oder unmöglich machen und deswegen der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar erscheint.</p> <p>Dies ist insbesondere der Fall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse; - Zerstörung oder schwerer Störung des gesellschaftlichen Vertrauensverhältnisses, sodass den Mitgesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden 	<p>Eine Einziehung von Geschäftsanteilen setzt nach § 34 GmbHG voraus, dass diese im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Eine nachträgliche Regelung der Einziehung ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 53 GmbHG) möglich. Es ist zwischen der freiwilligen Einziehung und der Zwangseinziehung unterschieden. Von besonderer Bedeutung ist die Zwangseinziehung im Hinblick auf eine Gefährdung des Gesellschaftszwecks.</p>

	<p>Gesellschafter nicht mehr zugemutet werden kann;</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltigem grobem Verstoß gegen wesentliche Gesellschafterpflichten. <p>Abs. 3 Die Einziehung nach den vorangegangenen Absätzen bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, welcher mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Im Übrigen wird auf § 11 (2) bis (4) verwiesen.</p> <p>Abs. 4 Das Entgelt im Falle der Einziehung bemisst sich nach dem Beteiligungswert innerhalb der Gesellschaft (Nennwert). Der ausscheidende Gesellschafter scheidet aber unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts in dem Zeitpunkt aus, in dem ihm der Einziehungsbeschluss mitgeteilt wird.</p>	
<p>§9 Gesellschafterversammlung Abs.3: Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebener Briefe.....</p>	<p>§ 9 Gesellschafterversammlung Abs.3: Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurfeinschreiben an die bei der Geschäftsführung und beim Verwaltungsrat zu hinterlegenden Adresse der Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.</p>	<p>Die Einberufung der Versammlung der GmbH hat nach der gesetzlichen Vorschrift des § 51 (1) GmbHG mittels „eingeschriebener Briefe“ zu erfolgen. Seit dem 1.9.1997 gibt es neben dem sog. „Übergabe-Einschreiben“ als einfachere Variante das sog. „Einwurf-Einschreiben“, bei dem Postsendungen in Briefkasten oder Postfach des Empfängers eingeworfen werden und dieser Vorgang vom Zusteller auf seinem Beleg vermerkt wird. Beim „Übergabe-Einschreiben“ wird die Sendung nur gegen Unterschrift ausgehändigt. Wird kein Empfangsberechtigter angetroffen, wird ein Benachrichtigungszettel in den Briefkasten eingelegt. Wenn der Empfänger das Einschreiben nicht abholt, ist die Sendung aber nicht zugegangen. Der Zugang des Benachrichtigungsscheins ersetzt nach ständiger Rechtsprechung den Zugang des Einschreibebriefs nicht. Dem Empfänger kann es aber nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) – z. B. bei bewusster</p>

		<p>„Annahmeverweigerung“ – versagt sein, sich darauf zu berufen, dass ihm die Sendung nicht zugegangen sei. Zu diesen Zugangsschwierigkeiten kann es beim Einwurfeinschreiben nicht kommen. Für den Zugang des Einwurfeinschreibens genügt es nach § 130 BGB, wenn das Schreiben so in den Bereich des Empfängers gelangt, so dass dieser die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Dies ist beim Einlegen in den Briefkasten der Fall. Ob für § 51 (1) GmbHG die Zustellung mittels Einwurfeinschreiben ausreicht, ist umstritten. Die neuere Rechtsprechung (LG Mannheim, Urt. v. 08.03.2007 – Az. 23 O 10/06 – zu § 51 GmbHG und BGH, Urt. v. 27.09.2016 – Az. II ZR 299/15 – zu § 21 Abs. 1 S. 2 GmbHG) befürwortet eine rechtliche Gleichstellung von Einwurfeinschreiben und Übergabeeinschreiben. Es ist deshalb bereits jetzt davon auszugehen, dass eine Zustellung durch Einwurfeinschreiben möglich ist. Aus Gründen der Klarstellung empfiehlt sich jedoch eine ausdrückliche Regelung im Gesellschaftsvertrag. Da § 51 (1) GmbHG kein zwingendes Recht darstellt, ist eine Regelung zur Zustellung durch Einwurfeinschreiben im Gesellschaftsvertrag – unabhängig von der Auslegung des § 51 (1) GmbHG – möglich.</p>
<p>§ 13 Jahresabschluss Abs. 2: Die Geschäftsführung hat bis zum 30.06. des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden.</p>	<p>§ 13 Jahresabschluss Abs. 2: Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch der Fachbereich Revision der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden.</p>	<p>Bisherige Frist entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. des § 264 Abs. 1 HGB). Demnach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p>

<p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§ 15 Gleichstellung Neu Abs. 1: Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung. Neu Abs. 2: Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.</p>	<p>Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.</p>
<p>§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>§ 16 Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>Aus bisher § 15 wird neu § 16 inhaltsgleich</p>
<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p>	<p>Aus bisher § 16 wird neu § 17 inhaltsgleich</p>